

B.

Eine andere Regelung besteht für die Fälle, in denen der Angeklagte von vornherein nicht zur Hauptverhandlung erscheint. Ist sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist das Gericht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Es kann entweder seine polizeiliche Vorführung anordnen oder aber, wenn wegen des Ausbleibens des Angeklagten Fluchtgefahr besteht, einen Haftbefehl erlassen (§ 194 Abs. 2 StPO).

Eine Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten darf nur in den gesetzlich genau festgelegten Ausnahmefällen durchgeführt werden (§§ 194 Abs. 1 StPO). Abgesehen von der Verhandlung gegen einen flüchtigen Angeklagten⁶⁰, ist dies nur unter den Voraussetzungen des § 195 StPO möglich. Danach muß der Angeklagte ordnungsgemäß, d. h. unter Beachtung der §§ 183, 184 StPO zur Hauptverhandlung geladen worden sein. In dieser Ladung muß der Angeklagte darauf hingewiesen worden sein, daß auch im Falle seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. In einer solchen Hauptverhandlung darf nur auf Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten erkannt werden. Der Ausspruch eines öffentlichen Tadels und eine bedingte Verurteilung bis zu sechs Monaten sind ebenfalls zulässig (§§ 6, 5 Abs. 2, 1 StEG). Die Anwendung des öffentlichen Tadels sollte regelmäßig aber nur in Anwesenheit des Angeklagten erfolgen, da die Wirkung dieser Straform weitgehend auf dem unmittelbaren Einwirken der Hauptverhandlung auf den Angeklagten beruht. Als Nebenstrafen sind Einziehung, Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils zulässig (§ 195 Abs. 1 StPO). Die in § 195 StPO vorgesehene Möglichkeit der Verurteilung zu Besserungsarbeit entfällt, da es eine solche Straftat in unserem Strafsystem nicht gibt.

Die Verurteilung zu Freiheitsentziehung in Abwesenheit des Angeklagten ist ferner davon abhängig, daß er bereits vom Richter, vom Staatsanwalt oder von einem Untersuchungsorgan vernommen worden ist. Der Angeklagte muß also bereits die Möglichkeit gehabt haben, sich zu der Sache selbst zu äußern (§ 195 Abs. 2 StPO). Ist eine solche Vernehmung erfolgt, dann ist das Gericht in jedem Fall, auch wenn z. B. nur auf Geldstrafe erkannt wird, verpflichtet, ihren Inhalt

60. Zu den Voraussetzungen der §§ 236 ff. StPO (Verfahren gegen Flüchtige) vgl. S. 309 ff. dieses Leitfadens.